

Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden
Heidelberger Straße 12 | 01189 Dresden

Version 01.20

Bitte lesen Sie diese Endnutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) sorgfältig durch, bevor Sie „SPEKTRA-Software“ („SOFTWARE“) nutzen. Mit der Nutzung der Software erkennen Sie an, dass Sie nachstehende Bedingungen gelesen und verstanden haben und dass Sie mit den Bedingungen dieses EULA einverstanden sind. Eine natürliche Person, die im Namen einer juristischen Person handelt, bestätigt ausdrücklich, dass sie berechtigt ist, im Namen dieser juristischen Person in diese EULA einzutreten. Soweit Sie die Bedingungen dieser EULA nicht akzeptieren, dürfen Sie die Software nicht installieren, kopieren oder sonst verwenden. Dieses EULA gewährt keine Rechte an SPEKTRA Dienstleistungen wie Softwarewartung, Upgrades oder Support. Bezüglich Dienstleistungen und damit verbundenen Zahlungen prüfen Sie bitte Ihre Dienstleistungs- oder Subscription Verträge, die Sie möglicherweise mit SPEKTRA oder anderen autorisierten Lieferanten oder Partnern von SPEKTRA abgeschlossen haben.

Das vorliegende EULA regelt die Nutzung der Software einschließlich sämtlicher dazugehöriger Aktualisierungen, Quellcode, Erscheinungsbild, Struktur und Organisation unabhängig von der Art und Weise der Bereitstellung.

1. Allgemeines
2. Liefergegenstand
3. Umfang der Lizenzeinräumung
4. Dekompilierung und Programmänderungen
5. Rechts- und Eigentumsvorbehalt
6. Support und Services
7. Laufzeit und Kündigung
8. Beschränkte Gewährleistung
9. Haftung
10. Sorgfaltspflicht des Lizenznehmers in Bezug auf die Software, Risikoübernahme
11. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Lizenzgeber ist die SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden, Heidelberger Straße 12, 01189 Dresden, Lizenznehmer ist der Endkunde. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die SOFTWARE. Diese beinhaltet das spezielle Softwareprogramm, die damit verbundenen lizenzierten Softwaremodule, nachfolgende Erweiterungen, Updates, Patches, die zugehörige Dokumentation für den unternehmensinternen Betrieb sowie auch die dazugehörigen Handbücher und die Softwaredokumentation.

1.2 Wurde die SOFTWARE vom Lizenzgeber als „Update“, „Upgrade“, „Patch“ oder „Abonnement“ gekennzeichnet, muss der Lizenznehmer über die als für das Update, Upgrade oder Patch vom Lizenzgeber als geeignet gekennzeichnete Softwareproduktlizenz verfügen, um die SOFTWARE nutzen zu können. SOFTWARE, die vom Lizenzgeber als Update, Upgrade oder Patch gekennzeichnet ist, ersetzt und/oder erweitert das ursprüngliche Produkt, das als Grundlage für das Update und Upgrade diente.

1.3 Die SOFTWARE kann Codes, Objekte und anderes geistiges Eigentum enthalten, das von Lizenzgebern Dritter entwickelt und von diesen lizenziert und in das Softwareprodukt integriert wurde („Embedded Third Party Software“). Etwaig verwendete Embedded Third Party Software oder Open-Source-Code und Open Source-Lizenzen beschränken oder beeinträchtigen die gewährten Nutzungsrechte des Lizenznehmers nicht.

2. Liefergegenstand

2.1 Der Lizenzgeber liefert die SOFTWARE entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation und der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung, aus der sich auch die Lizenzgebühr



ergibt. Die SOFTWARE wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

2.2 Für die Beschaffenheit der Funktionalität der vom Lizenzgeber gelieferten SOFTWARE ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich.

2.3 Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der SOFTWARE schuldet der Lizenzgeber nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Lizenznehmer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der SOFTWARE in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Lizenzgebers herleiten, es sei denn, der Lizenzgeber hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung des Lizenzgebers.

2.4 Der Lizenznehmer erklärt, dass er sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der SOFTWARE informiert hat. Er trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Bei Zweifelsfragen hat sich der Lizenznehmer vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Lizenzgebers oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der SOFTWARE teilt der Lizenzgeber auf Anfrage mit.

3. Umfang der Lizenz einräumung

3.1 Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der SOFTWARE bleiben ausschließlich dem Lizenzgeber vorbehalten, soweit sie nicht ausdrücklich aufgrund der hierin übertragenen Nutzungsrechte dem Lizenznehmer übertragen wurden.

3.2 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer grundsätzlich eine nicht ausschließliche Lizenz zur Installation und Nutzung der SOFTWARE (Einzelplatz-Lizenz). Der Lizenznehmer ist berechtigt die SOFTWARE auf der Hardware gemäß

der Leistungsbeschreibung zu installieren und zu nutzen.

3.3 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die SOFTWARE an Dritte zu übereignen und diesen das ihm in diesem EULA eingeräumte Nutzungsrecht im eingeräumten Umfang zu übertragen. In diesem Fall muss der Lizenznehmer bei der Übergabe die genutzte SOFTWARE-Kopie sowie jede vorhandene Sicherungskopie physikalisch löschen, es sei denn, dass Sie die Software mit samt der Hardware an den Dritte veräußern. Der Erwerber ist vom Lizenznehmer schriftlich auf die Einhaltung des vorliegenden EULA zu verpflichten. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber umgehend die Übereignung und Nutzungsrechtsübertragung unter Nennung der Anschrift des Erwerbers mitzuteilen.

3.4 Die Verleihung oder die Vermietung der SOFTWARE ist ohne Zustimmung des Lizenzgebers unzulässig.

3.5 Der Lizenznehmer darf die gelieferte SOFTWARE in dem Umfang vervielfältigen, in dem die Vervielfältigung zur Nutzung der SOFTWARE erforderlich ist. Erforderliche Vervielfältigungen der SOFTWARE sind unter anderem die Installation des Softwareprodukts auf dem Massenspeicher des Geräts gemäß dieses Lizenzvertrages und das Laden der SOFTWARE in den Hauptspeicher des Computers. Außerdem ist der Lizenznehmer zur Anfertigung einer einzigen Kopie zur Datensicherung berechtigt. Diese Sicherungskopie der lizenzierten SOFTWARE muss als solche gekennzeichnet sein. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, weitere Kopien zu erstellen oder Dritte anzuweisen, weitere Kopien zu erstellen, insbesondere den Programmcode mithilfe eines Druckers auszudrucken oder Fotokopien des Handbuchs zu erstellen.

3.6 Änderungen an der Hardware können zusätzlichen Aufwand für eine anschließende Lizenzierung, Reparatur der Lizenz oder eine erneute Lizenzierung durch den Lizenznehmer und/oder



Lizenzgeber erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Erweiterungen von Hardwarekomponenten oder den Austausch eines Hardwaresystems als Ganzes. Falls die SOFTWARE vom Lizenzgeber auf andere Hardware übertragen wird, darf der Lizenznehmer die übertragene SOFTWARE nicht länger auf dem „alten“ Hardwaresystem nutzen.

3.7 Bei einem Verstoß gegen die vorstehend genannten Bedingungen, erlöschen sofort sämtliche, dem Lizenznehmer im Rahmen dieses EULA übertragenen Nutzungsrechte.

4. Dekompilierung/Programmänderungen

Sie sind nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dass es das anwendbare Recht ungeachtet dieser Einschränkung gestattet.

5. Rechts- und Eigentumsvorbehalt

5.1 Alle Eigentums- und Urheberrechte in Bezug auf die SOFTWARE, die gedruckten Begleitmaterialien und sämtliche Kopien der SOFTWARE verbleiben beim Lizenzgeber oder seinen Lieferanten. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die der SOFTWARE beiliegenden gedruckten Materialien zu vervielfältigen.

5.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Hinweise zum Urheberrecht oder Markennennungen, die der Lizenzgeber angebracht hat, zu entfernen, zu ändern oder ergänzen. Dies beinhaltet ohne Einschränkungen alle Verweise in physischen und/oder elektronischen Medien oder Dokumentationen, im „Setup-Assistenten“ oder in den Dialogfeldern „Über...“ und/oder in anderen Verweisen, die im Internet dargestellt oder über das Internet aktiviert werden, im Programmcode oder anderen Ausführungsformen, die ursprünglich in der Software enthalten waren oder anderweitig vom Lizenzgeber erstellt wurden.

6. Support und Services

Der Lizenzgeber bietet im Regelfall gegen Entgelt technische Support-Dienstleistungen an. Der Umfang der Erbringung von technischem Support ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung betreffend die Software. Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers, seine sämtlichen, Software und Programme zu sichern, bevor er vom Lizenzgeber technischen Support erhält. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen unentgeltlichen technischen Support zu verweigern, auszusetzen oder zu kündigen.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1 Dieses EULA und mit ihm das Nutzungsrecht werden mit der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühren an den Lizenzgeber rechtskräftig wirksam (Wirksamkeitsdatum). Dieser Lizenzvertrag beginnt, mit Ausnahme zeitlich befristeter Lizenzverträge, an dem in der Auftragsbestätigung des Lizenzgebers angegebenen Tag (Wirksamkeitsdatum), oder mit dem Eintrittsdatum, das der Lizenznehmer in einer schriftlichen Vereinbarung angegeben hat (Wirksamkeitsdatum).

7.2 Dieses EULA kann vom Lizenznehmer jederzeit per Mitteilung an den Lizenzgeber in Textform gekündigt werden. Mit der Kündigung des Lizenzvertrages erlischt das dem Lizenznehmer eingeräumte Nutzungsrecht.

7.3 Der Lizenzgeber ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag und die entsprechenden Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Lizenznehmer eine Bestimmung dieses Lizenzvertrags verletzt oder eine Verletzung dieses Lizenzvertrags durch Dritte stillschweigend duldet oder seine Verpflichtungen aus diesem Lizenzvertrag nicht erfüllt oder falls der Lizenznehmer Insolvenz anmeldet.



7.4 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen endet dieses EULA automatisch bei Verletzung einer seiner Bestimmungen durch den Lizenznehmer. Darüber hinaus endet dieses EULA automatisch, falls der Lizenznehmer den Besitz der SOFTWARE oder einer Kopie der SOFTWARE Dritten überträgt oder mit dem Verkauf der Hardware, auf dem die SOFTWARE installiert ist, an einen Dritten.

7.5 Unter keinen Umständen sind bei Kündigung Lizenzgebühren vollständig oder teilweise erstattungsfähig. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Kopien der SOFTWARE- als Ganzes, in Teilen oder in Verbindung mit anderer Software bei Beendigung dieses Lizenzvertrags zu vernichten.

8. Beschränkte Gewährleistung

8.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entspricht die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte SOFTWARE dem aktuellen Stand der Technik und stimmt mit den jeweils vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Produktinformationen und -spezifikationen überein, einschließlich der Informationen in der Dokumentation. Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass die Software nach diesem EULA für Zwecke geeignet ist, die über der Erfüllung der Vertragspflichten des Lizenzgebers hinausgehen.

8.2 Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass sich nach dem aktuellen Stand der Technik trotz größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt Programmfehler nicht mit 100%iger Sicherheit ausschließen lassen.

8.3 Im größtmöglichen durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang und im Hinblick auf die lizenzgebührenfreie Überlassung der Schnittstellensoftware, stellt der Lizenzgeber die SOFTWARE und gegebenenfalls Supportleistungen wie besehen und ohne Anspruch auf Fehlerfreiheit zur Verfügung. Der Lizenzgeber schließt hiermit alle sonstigen Gewährleistungen und Garan-

tien, gleich ob ausdrücklich, konkludent oder gesetzlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sofern vorhanden jede konkludente Gewährleistung, Pflicht oder Garantie der Handelsüblichkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Zuverlässigkeit oder Verfügbarkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit von Antworten, Ergebnissen, fachmännische Bemühungen, Virenfreiheit und Sorgfalt alles in Bezug auf die Software sowie bereitgestellte oder nicht erbrachte Support- oder sonstige Services oder über die Software bereitgestellte oder nicht erbrachte Informationen, Software und damit zusammenhängende Inhalte-, oder anderweitig aus der Nutzung der Software entstehende Gewährleistungen, Pflichten oder Garantien aus. Es wird auch jede Gewährleistung oder Garantie für Eigentum, ungestörte Nutzung, ungestörten Besitz, Übereinstimmung mit der Beschreibung oder Nichtverletzung von Rechten Dritter in Bezug auf die SOFTWARE ausgeschlossen.

8.4 Zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem anwendbaren Recht bleiben unberührt.

8.5 Der Lizenzgeber gibt weder eine Gewähr für, noch eine Garantie auf die Funktionalität der von Drittanbietern oder dem Lizenznehmer/Kunden erstellten Messpläne oder -programme, ebenso wenig wie auf das fehlerfreie Ausführen der Messpläne oder -programme mit der Software oder auf den Systemen des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber schließt jede Form der Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf Messpläne und -programme Dritter aus, vor allem nach der Implementierung von Softwareupgrades oder neuen Programmversionen.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus diesem EULA einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lizenzgeber bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.



9.2 Auf Schadensersatz haftet der Lizenzgeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens und bei Vermögensschäden betragsmäßig auf die jeweils vereinbarte Netto-Vergütung begrenzt.

9.3 Ein Mitverschulden des Lizenznehmers ist auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruches anzurechnen.

9.4 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Lizenznehmers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.6 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Lizenzgeber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von dessen Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

9.7 Mit den vorstehenden Haftungsregelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers nicht verbunden.

9.8 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelung unverzüglich gegenüber dem Lizenzgeber in Textform anzuzeigen, sodass der Lizenzgeber möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem Lizenznehmer Schadensminderung betreiben kann.

10. Sorgfaltspflicht des Lizenznehmers in Bezug auf die Software, Risikoübernahme

10.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Zugriff Dritter auf die SOFTWARE und Dokumentation durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu verhindern. Insbesondere hat der Lizenznehmer seine Mitarbeiter anzuweisen, Dritten den Zugriff auf die SOFTWARE zu verwehren.

10.2. Der Lizenznehmer muss die Sicherungskopien gemäß Ziff. 3.5 an einem Ort aufbewahren, der vor unerlaubtem Zugriff Dritter geschützt ist, und er muss darauf bestehen, dass seine Mitarbeiter die vorliegenden Lizenz- und Urheberrechtsbedingungen einhalten. Insbesondere weist der Lizenznehmer seine Mitarbeiter an, keine unerlaubten Vervielfältigungen der Software, der Bedienungsanleitung und der Installationsanweisungen anzufertigen.

10.3. Sollte ein Mitarbeiter des Lizenznehmers gegen das Urheberrecht verstoßen oder nicht berechtigten Dritten den Zugriff auf die SOFTWARE gewähren, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, sich an der Aufklärung des Verstoßes zu beteiligen, und er muss den Lizenzgeber über die betreffende Verhandlung dieses Verstoßes in Kenntnis setzen.



11. Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.2 Nebenabreden zu diesem EULA bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser EULA bedürfen der Textform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch Vereinbarung in Textform verzichtet werden.

11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem EULA ergebenden Streitigkeiten ist Dresden, soweit der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Lizenznehmer in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Parteien aus dieser EULA der Geschäftssitz des Lizenzgebers. Dieser ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EULA ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

Die jeweils aktuelle Fassung ist abrufbar unter:
<https://www.spektra-dresden.com/de/rechtliches.html>

Dresden, April 2020